

Historische Handschriften

Kulturgüter werden gestohlen, geraubt, veruntreut, unterschlagen oder illegal ausgeführt. Die Polizei stellte in Wien wertvolle historische Handschriften sicher, die an den Eigentümer ausgefolgt wurden.

Das Österreichische Staatsarchiv in Wien erfuhr im Herbst 2020 von Archivalien in Deutschland, dass in einem Auktionshaus in Wien Archivalien angeboten wurden, die in Deutschland in den frühen 1990er-Jahren aus dem gräflich Neipperg'schen Archiv in Schwaigern gestohlen worden waren. Es handelte sich dabei um Korrespondenzen des 18. Jahrhunderts, darunter Briefe von Maria Theresia und Franz Stephan von Lothringen. Dieses Archiv ist in das Verzeichnis nationalen Kulturgutes des Landes Baden-Württemberg eingetragen, was bedeutet, dass die Dokumente als nationale Kulturgüter nicht ausgeführt werden dürfen. Die beiden Täter wurden gefasst und 1993 zu zwei Jahren bedingter Haftstrafe verurteilt.

Verdacht der Hehlerei. Das Österreichische Staatsarchiv setzte das Bundeskriminalamt von der Auktion der Handschriften in Wien in Kenntnis. In weiterer Folge wurde das Landeskriminalamt Wien mit den Ermittlungen in diesem Fall beauftragt. Kriminalbeamte stellten die Archivalien sicher, da der Anfangsverdacht der Hehlerei durch den Auktionator begründet war. Im Zuge der weiteren Ermittlungen wurde festgestellt, dass dem Anbieter nicht bekannt war, dass es sich bei den Handschriften um Diebesgut handelte. Es gab auch keine Interpolfahndung zu den Schriftstücken, weil das zuständige Gericht in Deutschland die Straftat des Diebstahls bereits 1993 nach Ausforschung der Täter – trotz des unbekanntem Verbleibes eines Großteils der gestohlenen Schriftstücke – als abgeschlossen ansah. Weiters bestritt der Auktionator gewusst zu haben, dass es sich bei den Archivalien um nationales Kulturgut aus Deutschland handelte. Er gab an, keine Möglichkeit gehabt zu haben, dies in Erfahrung zu bringen. Aufgrund der langjährigen fachspezifischen Erfahrung des Auktionators muss davon ausgegangen werden, dass er vor



Die letzten Seiten eines Briefes von Maria Theresia an den Grafen Neipperg; er wurde an Deutschland zurückgegeben.

dem Ankauf derartig seltener Dokumente eine gewisse Sorgfaltspflicht hätte walten lassen müssen. Eine Überprüfung im Internet zum Beispiel hätte ihn darüber sofort aufgeklärt, woher die Schriftstücke stammten. Nach Beurteilung des Sachverhaltes stellte die Staatsanwaltschaft Wien das Verfahren gegen den Auktionator wegen Verdachtes der Hehlerei ein, eröffnete jedoch ein Verfahren gegen die in Deutschland lebenden Verkäufer der Schriftstücke.

Rückgabe der Schriftstücke. Um die sichergestellten Handschriften nach Deutschland zurückzubringen, war ein Rückgabeersuchen nach dem Kulturgüterrückgabegesetz (KGRG) erforderlich, das die zuständige Stelle in Deutschland an das Österreichische Staatsarchiv als zuständige Stelle einbrachte. Das Ersuchen wurde auch der Staatsanwaltschaft Wien übermittelt, um zu verhindern, dass dem Auktionator die vorläufig sichergestellten Schriftstücke bis zu einer Entscheidung nach dem KGRG wieder ausgefolgt werden. Nach aktueller Rechtslage hätte der Auktionator seine Eigentumsrechte an den Archivalien geltend machen können. Das hätte die Rückerstattung des nationalen Kulturgutes wesentlich verzögert, da im Zuge eines Gerichtsverfahrens die geübte Sorgfalt des derzeitigen Eigentümers hätte geklärt werden müssen. Doch der Auktionator verzichtete von sich aus auf eventuelle Ansprüche, wodurch es rasch zu einer

Rückerstattung über Anordnung der Staatsanwaltschaft kam und sich die Archivalien nun wieder im Landesarchiv in Baden-Württemberg befinden.

Kulturgüter. Nach der Definition in § 1 Denkmalschutzgesetz (DMSG) sind Kulturgüter von Menschen geschaffene unbewegliche und bewegliche Gegenstände von geschichtlicher, künstlerischer oder sonstiger kultureller Bedeutung. Archivalien sind besondere Kulturgüter, in diesem Fall Schriftstücke, die für die Erforschung von Geschichte und Gegenwart von geschichtlicher oder kultureller Bedeutung sind.

Handel grundsätzlich nicht illegal. Kulturgüter, beispielsweise auch Gemälde, Statuen oder antike Uhren, weisen in der Regel keine Nummern, Aufkleber oder sonstige Zeichen auf, aus denen ihr Eigentümer hervorgeht. Es gibt keine Grundbücher für Kulturgut und keine zentralen Datenbanken, die auf Knopfdruck die Herkunft eines Kunstgegenstandes anzeigen. Diese Tatsache macht Kulturgut für Kriminelle attraktiv. Dazu kommt, dass Kulturgüter im Gegensatz zu sonstigen Sachen nicht an Wert verlieren. Der dabei steigende historische Wert geht häufig einher mit dem materiellen Wert. Der Weiterverkauf von gestohlenem Kulturgut erfolgt über den Kunsthandel, Privatverkäufe, Flohmärkte oder Onlineplattformen. Eine lückenlose Überwachung des Angebots ist unmöglich. Allein die österreichischen Onlineplattformen bieten täglich mehrere Hunderttausend Objekte in der Rubrik „Antiquitäten und Kunst“ an, auch wenn nicht alle Angebote diese Bezeichnung verdienen.

Gesetzliche Grundlage. An einer gestohlenen Sache kann Eigentum erworben werden. Das Gesetz unterscheidet nicht zwischen Kulturgut und sonstigen Sachen. Der Gutgläubenserwerb kommt im Kulturgutbereich häufig zur Anwendung und hat bereits zahlreiche

Rückgaben an die Bestohlenen verhindert. Auch sakrale Kunstgegenstände aus Kirchen sind davon betroffen: Auf diese Weise ist es möglich, dass Statuen (Heiligenfiguren, Madonnendarstellungen, Engel), die sich seit Jahrhunderten in Kirchen befunden haben, in Privaträumen landen. Dieser nicht nur in Österreich praktizierte Gutgläubenserwerb führte zu einem Umdenken in der Europäischen Union. 1993 wurde die Richtlinie über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates verbrachten Kulturgütern erlassen.

Die Novellierung dieser Richtlinie 2014 und die für Drittstaaten geltende sogenannte UNESCO-Konvention 1970 wurden in Österreich im Kulturgüterrückgabegesetz umgesetzt. Der Vorteil: Gestohlenen oder unrechtmäßig ausgeführtes Kulturgut muss zurückgegeben werden. Der Erwerber wird nur dann entschädigt, wenn er beweisen kann, dass er beim Ankauf „mit der erforderlichen Sorgfalt“ vorgegangen ist (§ 15 KGRG).

Bei der Rückgabe von Kulturgütern spielt die Polizei laut Kulturgüterrückgabegesetz keine Rolle bzw. ist nur deren Mitwirkung vorgesehen. In der Praxis allerdings erfolgen die meisten Sicherstellungen unrechtmäßig verbrachten Kulturguts von der Polizei und nicht von den dafür vorgesehenen Bezirksverwaltungsbehörden. Häufig ist rasches Handeln gefragt, da die Sicherstellung vor dem Auktionstermin bzw. Verkauf erfolgen muss. Der Vorteil eines polizeilichen Einschreitens besteht in den nachfolgenden Ermittlungen und Einvernahmen. Sollte strafrechtlich keine Handhabe bestehen (z. B. Vorsatz der Hehlerei nicht nachweisbar, Verjährung) erfolgt die Rückgabe des Kulturgutes an den Bestohlenen gemäß KGRG. Auf diese Weise wurden zum Beispiel zahlreiche gestohlene Statuen an Kirchen in der Tschechischen Republik zurückgegeben. Die zuständigen Stellen in Österreich sind laut Kulturgüterrückgabegesetz das Bundesdenkmalamt und das Österreichische Staatsarchiv, sofern es sich um Archivalien handelt.

Hinweise auf bedenkliche Kunstgegenstände können dem Kulturgutreferat des Bundeskriminalamtes mitgeteilt werden: BMI-II-BK-2-4-3@bmi.gv.at.

Anita Gach/Astrid Stummvoll

ÖSTERREICHISCHES STAATSARCHIV

Archivschutz und die Neipperg-Archivalien

Die Kulturgutfahndung des Bundeskriminalamts wurde vom Referat für Archivalienschutz des Staatsarchivs darüber informiert, dass in einem Auktionshaus in Wien Handschriften aus dem Archiv der Grafen von Neipperg in Baden-Württemberg zur Auktion angeboten wurden. Wie sich herausstellte, handelte es sich um Schriftstücke, die in den 1990er-Jahren aus dem Neipperg-Archiv auf Schloss Schwaigern in Baden-Württemberg entwendet worden waren. Über den Diebstahl dieser Archivalien wurde das Archivamt des Österreichischen Staatsarchivs bereits 1995 informiert. Offenbar wurden aus dem Schloss, das immer noch im Besitz der Grafen von Neipperg ist, über mehrere Jahre hinweg mehr als 4.000 Archivalien aus dem Familienarchiv entwendet. Mittlerweile gelang es, mehr als 1.000 Objekte für dieses Archiv zurückzubekommen, an die 3.000 Stück aus dem Neipperg-Archiv könnten immer noch im Umlauf oder im Handel sein.

Das Neipperg-Archiv ist seit 1976 in der Datenbank geschützter Kulturgüter des Landes Baden-Württemberg als geschütztes Kulturgut eingetragen. Damit gehört Material aus diesem Archiv zum nationalen Kulturgut der Bundesrepublik Deutschland. Als im Herbst 2020 die Mitteilung der Kollegen des Landesarchivs Baden-Württemberg eintraf, dass in Wien Archivalien aus dem Neipperg-Archiv versteigert werden sollen, war klar, dass Gefahr im Verzug war und rasch gehandelt werden musste. Bei den auf der Auktion in Wien angebotenen Stücken handelte es sich um Schreiben an die Familie Neipperg. Nach den Grundsätzen der Archivierung sind diese Schreiben Teil des Archivs der Grafen Neipperg und mussten daher unzweifelhaft aus dem Bestand des Archivs Neipperg stammen. Daraufhin wurde die Kulturgutfahndung des Bundeskriminalamts über den Sachverhalt informiert, woraufhin diese die notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung des Archivguts ergriff. Nach der Sicherstellung wurden

die Archivalien in der Abteilung Haus-, Hof- und Staatsarchiv des Staatsarchivs konservatorisch begutachtet und für die weitere Dauer ihres Verbleibs in Österreich sicher aufbewahrt. Mit dem Landesarchiv Baden-Württemberg und dem im deutschen Bundeskanzleramt angesiedelten Staatsministerium für Kultur und Medien wurde die weitere Vorgangsweise abgeklärt, damit die Archivalien rasch wieder an ihren angestammten Platz zurückkehren können.

Die Rückerstattung erfolgte im Wege der Deutschen Botschaft in Wien; ein schöner Erfolg für die hier geschilderten gemeinsamen Bemühungen. Die gute Zusammenarbeit zwischen der Kulturgutfahndung des Bundeskriminalamts und dem Österreichischen Staatsarchiv hat sich auch in dieser Angelegenheit wieder gezeigt. Aufgrund der Covid-19 Pandemie verlagert sich der Handel mit Kulturgut immer mehr ins Internet. Deshalb gilt es, gemeinsam diese neue Herausforderung anzugehen, um den Verbleib von österreichischem Kulturgut in Österreich gewährleisten zu können.

Archivalienschutz. Das Österreichische Staatsarchiv hat als eine seiner gesetzlichen Aufgaben den archivistischen Denkmalschutz wahrzunehmen. Das Referat für Archivalienschutz ist organisatorisch bei der Generaldirektion des Staatsarchivs angesiedelt. Die Hauptaufgaben der Kolleginnen und Kollegen dort bestehen vor allem in der Beobachtung des Handels mit Autografen (historisch wertvolle Handschriften) in Österreich, in der Beratung von Privatarchive (vor allem in Fragen des konservatorischen Umgangs mit Archivgut), der Unterschutzstellung von Archivgut und der Betreuung von Ein- und Ausfuhr von archivischem Material auf Grund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (§24 und 25).

Thomas Just

Der Autor, Hofrat Mag. Thomas Just, MAS ist Direktor des Haus-, Hof- und Staatsarchivs im Österreichischen Staatsarchiv und Leiter des Referats für Archivalienschutz.